UNIDROIT

INTERNATIONALES INSTITUT FÜR DIE VEREINHEITLICHUNG DES PRIVATRECHTS

SATZUNG

unter Einbeziehung der am 26. März 1993
in Kraft getretenen Änderung des Artikels 6 Abs. 1

(AMTLICHE ÜBERSETZUNG)

UNIDROIT
28, Via Panisperna - ROM

SATZUNG VON UNIDROIT

Artikel 1

Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts hat die Aufgabe, die Möglichkeiten der Harmonisierung und Koordinierung des Privatrechts zwischen Staaten oder Staatengruppen zu prüfen und nach und nach die Annahme einheitlicher Vorschriften des Privatrechts durch die verschiedenen Staaten vorzubereiten.

Zu diesem Zweck wird das Institut

a) Entwürfe von Gesetzen oder Übereinkommen vorbereiten, welche die Einführung einheitlichen innerstaatlichen Rechts zum Ziel haben;

b) Entwürfe von Vereinbarungen zur Erleichterung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Privatrechts vorbereiten;

c) rechtsvergleichende Untersuchungen auf dem Gebiet des Privatrechts durchführen;

d) sich mit den auf diesen Gebieten bereits eingeleiteten Vorhaben anderer Institutionen befassen, mit denen es erforderlichenfalls in Fühlung bleiben kann;

e) Konferenzen veranstalten und Studien veröffentlichen, die nach seiner Auffassung allgemeine Verbreitung verdienen.

Artikel 2

1. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts ist eine internationale Institution, die den beteiligten Regierungen verantwortlich ist.

2. Beteiligte Regierungen sind diejenigen, die dieser Satzung nach Artikel 20 beigetreten sind.

3. Das Institut genießt im Hoheitsgebiet jeder beteiligten Regierung die zur Ausübung seiner Tätigkeit und zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

4. Die Vorrechte und Immunitäten des Instituts sowie seiner Bevollmächtigten und Beamten werden in Vereinbarungen festgelegt, die mit den beteiligten Regierungen zu schließen sind.

Artikel 3

Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts hat seinen Sitz in Rom.

Artikel 4

Die Organe des Instituts sind

1) die Generalversammlung,

2) der Präsident,

3) der Direktionsrat,

4) der Ständige Ausschuß,

5) das Verwaltungsgericht,

6) das Sekretariat.

Artikel 5

1. Die Generalversammlung besteht aus einem Vertreter jeder beteiligten Regierung. Die Regierungen mit Ausnahme der italienischen Regierung werden darin von ihren diplomatischen Vertretern bei der italienischen Regierung oder von deren Beauftragten vertreten.

2. Die Versammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung in Rom einberufen, um die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen und den Haushaltsplan zu genehmigen.

3. Sie genehmigt alle drei Jahre auf Vorschlag des Direktionsrats das Arbeitsprogramm des Instituts und revidiert gegebenenfalls nach Artikel 16 Absatz 4 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die nach Artikel 16 Absatz 3 angenommenen Entschließungen.

Artikel 6

1. Der Direktionsrat besteht aus dem Präsidenten und fünfundzwanzig Mitgliedern.

2. Der Präsident wird von der italienischen Regierung ernannt.

3. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Die Versammlung kann zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Mitgliedern ein Mitglied aus dem Kreis der amtierenden Richter des Internationalen Gerichtshofs ernennen.

4. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Direktionsrats beträgt fünf Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

5. Ein an Stelle eines Mitglieds, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, ernanntes Mitglied des Direktionsrats vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

6. Jedes Mitglied kann sich mit Zustimmung des Präsidenten von einer Person seiner Wahl vertreten lassen.

7. Der Direktionsrat kann Vertreter internationaler Institutionen oder Organisationen auffordern, in beratender Eigenschaft an seinen Sitzungen teilzunehmen, wenn Arbeiten des Instituts Fragen betreffen, die diese Institutionen oder Organisationen berühren.

8. Der Direktionsrat wird vom Präsidenten einberufen, wenn dieser es für zweckmäßig hält, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Artikel 7

1. Der Ständige Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und fünf vom Direktionsrat aus seinem Kreis ernannten Mitgliedern.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses beträgt fünf Jahre; Wiederernennung ist zulässig.

3. Der Ständige Ausschuß wird vom Präsidenten einberufen, wenn dieser es für zweckmäßig hält, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Artikel 7bis

1. Das Verwaltungsgericht ist zuständig, über Streitigkeiten zwischen dem Institut und seinen Beamten oder Angestellten oder deren Rechtsnachfolgern, insbesondere hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Personalordnung, zu entscheiden. Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Institut und Dritten ergeben, werden dem Gericht unter der Voraussetzung unterbreitet, daß seine

Zuständigkeit von den Parteien in dem zu der Streitigkeit Anlaß gebenden Vertrag ausdrücklich anerkannt worden ist.

2. Das Gericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied; sie dürfen nicht dem Institut angehören und sollen möglichst verschiedener Staatsangehörigkeit sein. Sie werden von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Freiwerdende Stellen werden durch Kooptierung besetzt.

3. Das Gericht entscheidet in erster und letzter Instanz unter Anwendung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Es kann auch ex aequo et bono entscheiden, wenn ihm diese Befugnis durch Vereinbarung der Parteien eingeräumt worden ist.

4. Hält der Präsident des Gerichts eine Streitigkeit zwischen dem Institut und einem seiner Beamten oder Angestellten für geringfügig, so kann er sie selbst entscheiden oder die Entscheidung einem einzigen Richter des Gerichts übertragen.

5. Das Gericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel 7ter

Die Mitglieder des Direktionsrats oder des Verwaltungsgerichts, deren Amtszeit abläuft, bleiben bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder im Amt.

Artikel 8

1. Das Sekretariat besteht aus einem auf Vorschlag des Präsidenten vom Direktionsrat ernannten Generalsekretär, zwei ebenfalls vom Direktionsrat ernannten stellvertretenden Generalsekretären verschiedener Staatsangehörigkeit sowie den Beamten und Angestellten, wie sie in den in Artikel 17 genannten Vorschriften über die Verwaltung und den Dienstbetrieb des Instituts vorgesehen sind.

2. Der Generalsekretär und seine Stellvertreter werden für höchstens fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

3. Der Generalsekretär des Instituts ist kraft Amtes Sekretär der Generalversammlung.

Artikel 9

Das Institut besitzt eine Bibliothek, die dem Generalsekretär untersteht.

Artikel 10

Amtssprachen des Instituts sind Italienisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch.

Artikel 11

1. Der Direktionsrat bestimmt, in welcher Weise die in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben durchzuführen sind.

2. Er legt das Arbeitsprogramm des Instituts fest.

3. Er genehmigt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts.

4. Er erstellt den Entwurf eines Haushaltsplans und übermittelt ihn der Generalversammlung zur Genehmigung.

Artikel 12

1. Jede beteiligte Regierung sowie jede internationale Institution mit amtlichem Charakter kann dem Direktionsrat Vorschläge zur Untersuchung von Fragen betreffend die Vereinheitlichung, Harmonisierung und Koordinierung des Privatrechts unterbreiten.

2. Jede internationale Institution oder Vereinigung, deren Aufgabe die Untersuchung von Rechtsfragen ist, kann dem Direktionsrat Anregungen zu durchzuführenden Untersuchungen unterbreiten.

3. Der Direktionsrat entscheidet über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Vorschläge und Anregungen zu treffen sind.

Artikel 12bis

Der Direktionsrat kann zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu nicht beteiligten Regierungen Beziehungen aufnehmen, um eine ihren jeweiligen Zwecken entsprechende Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Artikel 13

1. Der Direktionsrat kann die Prüfung besonderer Fragen Kommissionen von Juristen übertragen, die in diesen Fragen besonders sachkundig sind.

2. Den Vorsitz in den Kommissionen führen nach Möglichkeit Mitglieder des Direktionsrats.

Artikel 14

1. Nach Prüfung der Fragen, die der Direktionsrat zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht hat, genehmigt er gegebenenfalls die den Regierungen vorzulegenden Vorentwürfe.

2. Er übermittelt sie entweder den beteiligten Regierungen oder den Institutionen oder Vereinigungen, die ihm Vorschläge oder Anregungen unterbreitet haben, und ersucht sie um ihre Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und zum materiellen Gehalt der vorgesehenen Bestimmungen.

3. Aufgrund der eingegangenen Antworten genehmigt der Direktionsrat gegebenenfalls die endgültigen Entwürfe.

4. Er übermittelt sie den Regierungen und den Institutionen oder Vereinigungen, die ihm Vorschläge oder Anregungen unterbreitet haben.

5. Der Direktionsrat berät sodann über die Möglichkeit der Einberufung einer diplomatischen Konferenz zur Prüfung der Entwürfe.

Artikel 15

1. Der Präsident vertritt das Institut.

2. Die Geschäftsführung obliegt dem Direktionsrat.

Artikel 16

1. Die jährlichen Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung des Instituts werden aus den in seinem Haushaltsplan eingesetzten Einnahmen gedeckt; hierzu gehören insbesondere der ordentliche Grundbeitrag der italienischen Regierung, des Initiators des Instituts, wie er vom italienischen Parlament genehmigt worden ist und den die italienische Regierung von 1985 an auf einen jährlichen Betrag von 300 Millionen italienische Lire festgesetzt hat, der nach Ablauf von jeweils drei Jahren durch das Haushaltsgesetz des italienischen Staates revidiert werden kann, sowie die ordentlichen Jahresbeiträge der anderen beteiligten Regierungen.

2. Um den Teil der jährlichen Ausgaben, der nicht durch den ordentlichen Beitrag der italienischen Regierung oder durch andere Einnahmen gedeckt wird, auf die anderen beteiligten Regierungen umzulegen, werden diese in Kategorien eingeteilt. Jeder Kategorie entspricht eine bestimmte Anzahl von Einheiten.

3. Die Anzahl der Kategorien, die Anzahl der den einzelnen Kategorien entsprechenden Einheiten, der Betrag jeder Einheit sowie die Einstufung der einzelnen Regierungen in die jeweilige Kategorie werden auf Vorschlag einer von der Generalversammlung ernannten Kommission durch eine mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommene Entschließung der Versammlung festgesetzt. Bei der Einstufung berücksichtigt die Versammlung unter anderem das Nationaleinkommen des vertretenen Landes.

4. Die von der Generalversammlung nach Absatz 3 angenommenen Entschließungen können alle drei Jahre durch eine neue Entschließung der Generalversammlung revidiert werden, die anläßlich der Behandlung der in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Entschließung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen wird.

5. Die nach den Absätzen 3 und 4 angenommenen Entschließungen der Generalversammlung werden jeder beteiligten Regierung von der italienischen Regierung notifiziert.

6. Innerhalb eines Jahres nach der in Absatz 5 bezeichneten Notifikation kann jede beteiligte Regierung der nächsten Tagung der Generalversammlung Einwände gegen Entschließungen über ihre Einstufung unterbreiten. Die Generalversammlung befindet hierüber durch eine mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommene Entschließung, welche die italienische Regierung der betreffenden Regierung notifiziert. Diese Regierung hat jedoch die Möglichkeit, nach dem in Artikel 19 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren aus dem Institut auszutreten.

7. Beteiligte Regierungen, die mehr als zwei Jahre mit der Zahlung ihres Beitrags im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht in der Generalversammlung, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Außerdem werden diese Regierungen bei der Bildung der nach Artikel 19 erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

8. Die italienische Regierung stellt die für den Dienstbetrieb des Instituts erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

9. Es wird ein Betriebsmittelfonds des Instituts geschaffen, der zur Deckung der laufenden Ausgaben bis zum Eingang der Beiträge der beteiligten Regierungen sowie zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben dient.

10. Die Vorschriften über den Betriebsmittelfonds sind Bestandteil der Geschäftsordnung des Instituts. Annahme und Änderung dieser Vorschriften bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Generalversammlung.

Artikel 17

1. Der Direktionsrat stellt Vorschriften über die Verwaltung des Instituts, seinen Dienstbetrieb und die Rechtsstellung des Personals auf; sie bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung und sind der italienischen Regierung mitzuteilen.

2. Die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktionsrats und der Studienkommissionen sowie die Bezüge des Personals des Sekretariats und alle sonstigen Verwaltungsausgaben gehen zu Lasten des Instituts-haushalts.

3. Die Generalversammlung ernennt auf Vorschlag des Präsidenten einen oder zwei Rechnungsprüfer, denen die finanzielle Kontrolle des Instituts obliegt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Werden zwei Rechnungsprüfer ernannt, so müssen sie verschiedener Staatsangehörigkeit sein.

4. Die italienische Regierung übernimmt keine finanzielle oder sonstige Verantwortung für die Verwaltung des Instituts und keine zivilrechtliche Haftung für seinen Dienstbetrieb, insbesondere im Hinblick auf das Personal des Instituts.

Artikel 18

1. Die Zusage der italienischen Regierung nach Artikel 16, einen jährlichen Zuschuß und die Räumlichkeiten für das Institut zur Verfügung zu stellen, gilt für die Dauer von sechs Jahren. Sie bleibt weitere sechs Jahre wirksam, sofern nicht die italienische Regierung den anderen beteiligten Regierungen spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer ihre Absicht notifiziert hat, diese Unterstützung einzustellen. In diesem Fall beruft der Präsident die Generalversammlung, erforderlichenfalls zu einer außerordentlichen Tagung, ein.

2. Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Instituts, so trifft sie unbeschadet der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung über den Betriebsmittelfonds alle zweckdienlichen Maßnahmen bezüglich des vom Institut während seines Bestehens erworbenen Vermögens, insbesondere seines Archivs und der Dokumenten-, Bücher- und Zeitschriftensammlungen.

3. Es versteht sich jedoch, daß in einem solchen Fall die Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, die dem Institut von der italienischen Regierung zur Verfügung gestellt worden sind, an diese zurückgehen.

Artikel 19

1. Von der Generalversammlung angenommene Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der beteiligten Regierungen in Kraft.

2. Jede Regierung teilt ihre Genehmigung schriftlich der italienischen Regierung mit; diese setzt die anderen beteiligten Regierungen sowie den Präsidenten des Instituts davon in Kenntnis.

3. Jede Regierung, die eine Änderung dieser Satzung nicht genehmigt hat, kann die Satzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung kündigen. Die Kündigung wird mit dem Tag der Notifikation an die italienische Regierung wirksam; diese setzt die anderen beteiligten Regierungen sowie den Präsidenten des Instituts davon in Kenntnis.

Artikel 20

1. Jede Regierung, die dieser Satzung beizutreten wünscht, notifiziert ihren Beitritt schriftlich der italienischen Regierung.
2. Der Beitritt wird für sechs Jahre erklärt; er wird stillschweigend für jeweils sechs Jahre erneuert, sofern nicht ein Jahr vor Ablauf des betreffenden Zeitabschnitts eine schriftliche Kündigung erfolgt.

3. Beitritte und Kündigungen werden den beteiligten Regierungen von der italienischen Regierung notifiziert.

Artikel 21

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sechs Regierungen der italienischen Regierung ihren Beitritt notifiziert haben.

Artikel 22

Diese Satzung, die das Datum vom 15. März 1940 trägt, wird im Archiv der italienischen Regierung hinterlegt. Die italienische Regierung übermittelt jeder beteiligten Regierung eine beglaubigte Abschrift des Wortlauts.

Auslegung des Artikels 7bis der Satzung,
genehmigt auf der XI. Tagung der Generalversammlung
(30. April 1953)

Die Generalversammlung -

in Anbetracht der von der Versammlung am 18. Januar 1952 angenommenen Entschließung zur Änderung der Satzung des Instituts;

in der Erwägung, daß nach Artikel 7bis Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts "Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Institut und Dritten ergeben", ... "dem Gericht unter der Voraussetzung unterbreitet" werden, "daß seine Zuständigkeit von den Parteien in dem zu der Streitigkeit Anlaß gebenden Vertrag ausdrücklich anerkannt worden ist";

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, den Umfang der Zuständigkeit, die dem Verwaltungsgericht aufgrund der genannten Bestimmung zuerkannt werden kann, genau festzulegen -

e r k l ä r t

1) daß der Ausdruck "Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Institut und Dritten ergeben" und die dem Verwaltungsgericht des Instituts nach Maßgabe des Artikels 7bis der Satzung unterbreitet werden können, sich ausschließlich auf Streitigkeiten über die Verpflichtungen bezieht, die sich aus zwischen dem Institut und Dritten geschlossenen Verträgen ergeben;

2) daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Institut und Dritten ergeben, nur insoweit als "ausdrücklich anerkannt" betrachtet werden kann, als diese Anerkennung in schriftlicher Form erfolgt ist.